



Deutscher Bundestag
Frau Ingrid Arndt-Brauer
Vorsitzende des Finanzausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

3. Mai 2016

Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Reform der Investmentbesteuerung gemäß Bundesratsdrucksache vom 11. März 2016

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf den Gesetzesentwurf zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz - InvStRefG) gemäß Bundesratsdrucksache 119/16 vom 11. März 2016.

Mit diesem Gesetzesentwurf soll zusätzlich zur Besteuerung der in Deutschland ansässigen Anleger in Publikumsfonds eine weitere Besteuerung auf Ebene des Investmentfonds eingeführt werden, die vergleichbar ist mit der Besteuerung von Einnahmen aus deutschen Quellen für im Ausland ansässige Personen. Dies soll erreicht werden, indem zum einen die inländischen Investmentfonds mit Einnahmen aus inländischen Quellen (und nur mit diesen) zu einem Steuersatz von 15 % steuerpflichtig werden und zusätzlich auf Ebene der Anleger noch einmal eine Besteuerung aufgrund deren Ansässigkeit in Deutschland erfolgt. Das semitransparente Besteuerungssystem soll leicht modifiziert für Spezialfonds weiter gelten. Zudem sollen alle Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung, sogenannte Cum/Cum-Geschäfte, mit diesem Vorhaben zukünftig verhindert werden.

Wir begrüßen einige der bereits vorgenommenen Änderungen gegenüber den Vorentwürfen und haben die wichtigsten Anmerkungen und Änderungsvorschläge wie folgt gegliedert für Sie zusammengefasst:

Markus Erb

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
markus.erb@vab.de
www.vab.de

Interessenvertretung
ausländischer Banken,
Kapitalverwaltungsgesellschaften,
Finanzdienstleistungsinstitute
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38



- Allgemeine Anmerkungen zu diesem Steuervorhaben (s. I.)
- Zusammengefasste Anmerkungen zum Investmentsteuerreformgesetz - InvStRefG (s. II.)
- Anmerkungen im Einzelnen zur Novelle des Investmentsteuergesetzes (s. III.)
- Anmerkungen zu der Neuregelung zu sogenannten Cum/Cum-Geschäften (s. IV.)
- Sonstige Anmerkungen zum InvStRefG (s. V.)

I. Allgemeine Anmerkungen zu diesem Steuervorhaben

Bitte gestatten Sie uns eingangs folgende allgemeine Anmerkungen, die uns in diesem Gesetzesverfahren insbesondere hinsichtlich der Änderung des § 36 EStG aufgefallen sind:

- Bei einem derart weitreichenden Gesetzesvorhaben sollte **ausreichend Zeit** zur Ausarbeitung und zur Stellungnahme aus der Praxis angedacht werden, damit die neuen Vorgaben weitestgehend klar und rechtssicher sind. Dadurch könnten spätere Rechtsstreitigkeiten und Reparaturgesetze eingedämmt oder vermieden werden.
- Die angedachten Neuregelungen im Steuerrecht sollten grundsätzlich **nicht rückwirkend** in Kraft treten. Dies gebietet der Vertrauensschutz.
- Die Steuerpflichtigen benötigen **ausreichend Zeit**, um die Regelungen berücksichtigen sowie die erforderlichen IT-Anpassungen vornehmen zu können. Dies ist notwendig, um die praktische, meist automationsgetriebene, Durchführbarkeit sicherzustellen. Der Kapitalertragsteuerabzug kann von den abzugsverpflichteten Kreditinstituten nur im Rahmen eines automatisierten Verfahrens erfolgen. Um Haftungsrisiken zu vermeiden, sind klare rechtliche Vorgaben von wesentlicher Bedeutung. Das vorgesehene, äußerst komplexe Verfahren bei steuerbegünstigten Anlegern (vgl. Artikel 1 §§ 8 - 12 InvStG-E) erfüllt diese Voraussetzungen nicht.
- Insbesondere die **aktuelle Rechtsprechung** sollte beachtet werden, um eine mögliche Überarbeitung in einem Reparaturgesetz zu vermeiden.
- Es sollten steuerliche **Insellösungen** im internationalen bzw. europäischen Kontext **vermieden** werden, um nationale negative Effekte auf die Volkswirtschaft sowie Ausweichreaktionen an andere Wirtschaftsstandorte zu vermeiden.

II. Zusammenfassende Anmerkungen zum Investmentsteuerreformgesetz - InvStRefG

Nachfolgend haben wir Ihnen die wichtigsten Anmerkungen zusammengefasst, im Einzelnen wird darauf in den Gliederungspunkten III. - V. eingegangen:

- Der Begriff „**Aktien**“ sollte in § 2 Absatz 6 InvStG-E präzisiert werden (s. III. 1. a.).
- Es sollte hinsichtlich der Fondskategorien und der entsprechenden Mindestquoten klargestellt werden, was **konstituierende Dokumente** sind, welche die Anlageziele und Anlagepolitik der Auslandsfonds beinhalten (s. III. 1. b.). Der **Fondsprospekt** sollte darunterfallen.

- Für ausländische Investmentfonds sollte ausschließlich das **Bundeszentralamt für Steuern zuständige Finanzbehörde** sein (s. III. 2.).
- Es sollte hinsichtlich des Zuflusses der Dividenden bei der Direktanlage, bei Publikumsfonds und bei Spezialfonds einheitlich auf den **Zahlbarkeitstag** abgestellt werden (s. III. 4. c.).
- Es sollten die Anforderungen an die **Bescheinigungspflichten** bei Anhaltspunkten für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten durch Berufsträger gemäß § 5 Absatz 1a InvStG-E und § 24 InvStG-E gestrichen oder zumindest abgemildert werden (s. III. 5.).
- Die Möglichkeit des Nachweises der tatsächlichen Höhe der Einkünfte sollte zur Vermeidung der Pauschalbesteuerung nicht nur für Investoren in Auslandsfonds mit Sitz im EWR, sondern auch mit Sitz in **Drittländern** möglich sein. Zudem sollten die Unterlagen der Auslandsfonds befreiend in englischer Sprache vorgelegt werden können (s. III. 6.).
- Die Verlagerung des Steuerabzugs bei thesaurierenden Publikumsfonds auf die **depotführende Stelle** gemäß § 44 Absatz 1 Satz 3 EStG-E sollte gestrichen werden (s. III. 7.).
- Aufgrund der vorgetragenen weitgehenden Bedenken hinsichtlich des neuen § 36 Absatz 2a EStG-E (zu den sog. **Cum/Cum-Geschäften**) sollte unser Vorschlag für eine pauschale Besteuerung geprüft werden (s. IV.).

III. Anmerkungen im Einzelnen zur Novelle des Investmentsteuergesetzes

1. Begriffsbestimmungen (Artikel 1 § 2 InvStG-E)

a. Beteiligungen an Körperschaften

In § 2 InvStG-E werden Definitionen von Aktienfonds, Mischfonds etc. vorgenommen. Als Aktienfonds gelten nach § 2 Absatz 6 InvStG-E Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 % ihres Vermögens in Aktien anlegen. Als „Aktien“ sollten unseres Erachtens auch GmbH-Geschäftsanteile und sonstige Eigenkapitalbeteiligungen an Körperschaften behandelt werden. Wir bitten daher um eine entsprechende Ergänzung bzw. Klarstellung in § 2 Absatz 6 InvStG-E oder zumindest in der Gesetzesbegründung.

VORSCHLAG: § 2 Absatz 6 sollte um folgenden Satz ergänzt werden: „²Aktien sind Anteile an einer Körperschaft oder Personenvereinigung, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1, 2, 9 und 10 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes gehören.“

b. Mindestquoten bei ausländischen Aktien-, Misch- und Immobilienfonds gemäß konstituierenden Dokumenten

Hinsichtlich der Definition der Investmentfonds und der daraus folgenden Teilfreistellung sollen maßgeblich sowohl das jeweilige staatliche Recht für die Ausgestaltung des Investmentfonds als auch die **Anlagebedingungen** oder vergleichbare **konstituierende Dokumente** sein. Grundsätzlich stellt es sich bei einer großen Gruppe von Auslandsfonds unter Umständen als schwierig bis nahezu unmöglich heraus, die Anlagebedingungen entsprechend den Vorgaben des deutschen Steuerrechts nachträglich anzupassen. Dies liegt zum einen darin begründet, dass die Vorschrift in § 2 Absatz 12 InvStG-E es durch die Formulierung „gelten auch“ letztlich offen lässt, welche Dokumente als Anlagebedingungen qualifizieren können, z. B. ob auch der Fondsprospekt diese Anforderung erfüllen kann – was zu begrüßen wäre, nicht zuletzt da der Prospekt ein zentrales Dokument für Anleger ist, um umfangreiche Hintergrundinformationen über den Investmentfonds zu erhalten. Sollte jedoch ausschließlich auf „konstituierende Rechtsakte“ abzustellen sein, so existieren hinsichtlich rechtlicher Struktur (inklusive der Komplexität bei Änderung von Dokumenten) wesentliche Unterschiede zwischen dem „Leitbild“ eines inländischen Sondervermögens (als Regelfall eines inländischen Investmentfonds) und einer Luxemburger SICAV (als ein Regelfall eines ausländischen Investmentfonds). Während bei einem inländischen Sondervermögen die Vertragsbedingungen als konstituierender Rechtsakt „nur“ unilateral von der Kapitalverwaltungsgesellschaft erstellt bzw. geändert werden müssen, bedarf eine Änderung der Satzung (als konstituierender Rechtsakt einer Luxemburger SICAV – analog des Falles einer deutschen Aktiengesellschaft) der Zustimmung sämtlicher Anleger bzw. Aktionäre. Wenn man nun noch bedenkt, dass Anteile an Luxemburger SICAVs sehr häufig „weltweit“ (oft mit Ausnahme der USA) vertrieben werden, dann lässt sich erahnen, welcher schwieriger, langwieriger und kostenintensiver Prozess z. B. mit der Satzungsänderung zwecks Aufnahme (und womöglich auch Änderung) fester Prozentsätze verbunden ist. Einen nachträglich zu führenden Nachweis durch den Anleger im Rahmen der Veranlagung sehen wir als sehr aufwendig, teuer und nicht zweckmäßig, da nicht praktikabel, an. Daher bitten wir um eine Konkretisierung zu den konstituierenden Dokumenten im Falle eines Auslandsfonds, bzw. eine Aussage zumindest in der Gesetzesbegründung, dass es nicht beanstandet wird, wenn entsprechende Angaben im **Fondsprospekt** enthalten sind.

VORSCHLAG: In der Gesetzesbegründung zu § 2 Absatz 2 und 3 sollte Folgendes angepasst werden:

„¹Die Absätze 2 und 3 definieren, was ein inländischer und ein ausländischer Investmentfonds ist. ²Die Regelungen stellen - wie im Aufsichtsrecht (vgl. § 1 Absatz 7 bis 9 KAGB) - darauf ab, welchem Recht der Investmentfonds unterliegt. ³Maßgebend ist, nach welchem staatlichen Recht sich die Ausgestaltung des Investmentfonds sowie die Anlagebedingungen oder vergleichbare konstituierende Dokumente richten. ⁴Konstituierende Dokumente können Satzung, Verkaufsprospekt, Jahresbericht oder sonstige Emissionsdokumente, die die Anlagepolitik bzw. Anlageziele enthalten, sein. ⁵Damit wird auf das jeweils anwendbare Zivil- oder Privatrecht abgestellt.“

2. Bundeszentralamt für Steuern als zuständige Finanzbehörden für ausländische Investmentfonds (Artikel 1 § 4 Absatz 2 und § 11 InvStG InvStG-E)

a. Ausländische Immobilienfonds

Die zuständigen Finanzbehörden für Investmentfonds werden in § 4 InvStG-E geregelt. Nummer 1 regelt die Zuständigkeit für inländische Investmentfonds und die Nummer 2 gilt für alle übrigen Investmentfonds. Mit Blick auf die ausländischen Immobilienfonds, die sowohl in deutsche Immobilien als auch in deutsche Immobilienaktien, z. B. REIT, investieren und deren Dividenden dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen, sollte klargestellt werden, dass **ausschließlich** das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die zuständige Finanzbehörde ist.

VORSCHLAG: § 4 Absatz 2 Nr. 1 sollte wie folgt geändert werden:

„1. das Finanzamt, in dessen Bezirk sich das Vermögen des Investmentfonds oder, wenn dies für mehrere Finanzämter zutrifft, das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens befindet, sofern der Investmentfonds ausschließlich Einkünfte nach § 6 Absatz 2 erzielt, die keinem Steuerabzug unterliegen“

b. Erstattung von Kapitalertragsteuer an Investmentfonds

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ist gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 InvStG-E i. V. m. § 7 Absatz 3 Satz 1 InvStG-E für die Ausstellung der Statusbescheinigung für ausländische Investmentfonds zuständig. Während dieses Prüfprozesses wird bereits entschieden, ob eine Kapitalertragsteuererstattung für Investmentfonds nach § 11 InvStG-E oder eine Erstattung nach den §§ 43b, 44a Absatz 9 oder 50d EStG erfolgt. Das BZSt ist eine zentrale deutsche Steuerbehörde, die ausländischen Antragstellern insbesondere im Rahmen der Kapitalertragsteuererstattung auf Grund von DBA bereits seit Jahrzehnten bekannt ist. Auch den Dienstleistern ausländischer Antragssteller (Globale Verwahrstellen, ausländische Banken, ausländische Steuer- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, ausländische Rechtsanwaltskanzleien) ist das BZSt als zentraler Ansprechpartner für Kapitalertragsteuererstattungen bekannt. Ausländische Investmentfonds benutzen mitunter verschiedene deutsche Lagerstellen für ihre deutschen Wertpapiere. Dies können entweder der deutsche Zentralverwahrer (Clearstream Banking) direkt, lokale Kreditinstitute oder inländische Zweigniederlassungen ausländischer Banken sein. Regelmäßig handelt es sich um inländische Entrichtungspflichtige.

Die Zuständigkeit der Betriebsstättenfinanzämter der Entrichtungspflichtigen für die Kapitalertragsteuererstattung würde für die ausländischen Investmentfonds und für die Dienstleister der Fonds einen zusätzlichen und u. E. unnötigen administrativen Aufwand darstellen, da zunächst über die mitunter mehrstufigen Verwahrketten in Erfahrung gebracht werden müsste, bei welchem inländischen Entrichtungspflichtigen die betreffenden deutschen Wertpapiere verwahrt worden sind. Zudem hätte man mehrere inländische Ansprechpartner und Aktenzeichen bei den Finanzbehörden, was die Abwicklung verkompliziert und zusätzlichen Verwaltungsaufwand schafft. Daher sollte für ausländische Investmentfonds das BZSt anstelle des bisher in § 11 Absatz 1 Satz 1 vorgesehenen Betriebsstättenfinanzamtes des Entrichtungspflichtigen die für die Kapitalertragsteuererstattung zuständige Finanzbehörde sein.

VORSCHLAG: § 11 Abs. 1 Satz 1 InvStG-E sollte wie folgt geändert werden:

„(1) ¹Das Betriebsstättenfinanzamt des Entrichtungspflichtigen erstattet auf Antrag des inländischen Investmentfonds und das Bundeszentralamt für Steuern erstattet auf Antrag des ausländischen Investmentfonds die einbehaltene Kapitalertragsteuer, wenn

- 1. auf nicht nach § 6 Absatz 2 steuerpflichtige Kapitalerträge oder in über § 7 hinausgehender Höhe Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag einbehalten und abgeführt wurde und der Entrichtungspflichtige keine Erstattung vorgenommen hat oder**
- 2. in den Fällen der §§ 8 und 10 nicht vom Steuerabzug Abstand genommen wurde.“**

c. Antragsfrist für die Erstattung der Kapitalertragsteuer

§ 11 Absatz 2 InvStG-E enthält die Antragsfrist für die Erstattung der Kapitalertragsteuer. Die Antragsfrist in Absatz 2 sollte im Gleichlauf mit der Antragsfrist nach § 50d Absatz 1 Satz 9 EStG (Besonderheiten in DBA-Fällen) stehen und somit vier anstatt zwei Jahre betragen. Die alleinige Verlängerung der Frist in § 11 Absatz 2 Satz 2 EStG auf Grund von Verzögerungen im Verfahrensablauf geht aus Sicht der bisherigen Praxis der Erstattung von Kapitalertragsteuer nicht weit genug.

VORSCHLAG: § 11 Absatz 2 Satz 1 InvStG-E sollte wie folgt angepasst werden:

„(2) ¹Der Antrag auf Erstattung der Kapitalertragsteuer ist innerhalb von ~~zwei~~ vier Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres des Investmentfonds für das Geschäftsjahr nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu stellen.“

d. Erweiterte Aufgaben des BZSt für die Entlastung von Kapitalertragsteuer von Körperschaften

Wir bitten in diesem Zusammenhang um Wiederaufnahme des Petitums des Bundesrates gemäß Drucksache 184/14 (Beschluss) vom 13. Juni 2014 zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften hinsichtlich der Aufgaben des Bundeszentralamtes für Steuern gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 39 FVG.

Grundsätzlich ist aus der Praxis zu berichten, dass die Kapitalertragsteuererstattungsanträge und -anfragen mit erheblichem Aufwand verbunden sind, sowohl vom Arbeitseinsatz her als auch systemseitig. Der Aufwand hinsichtlich Dokumentation ist insbesondere bei einem DBA-Erstattungsantrag hoch. Bei Erstattungsanträgen basierend auf EuGH-Rechtsprechung wird dies noch aufwendiger und kostspieliger, da regelmäßig ein externer Berater beauftragt werden muss. Ein Mitglied teilte uns mit, dass bei ihm ein komplettes Team in UK damit beschäftigt ist, diesen Anfragen, Vorbereitungen etc. nachzukommen. In den meisten Fällen wird dieser Service der Bank den Kunden nicht in Rechnung gestellt.

Zur Verfahrensvereinfachung und zur Rechtssicherheit sollte daher das Bundeszentralamt für Steuern **alleinige zentrale zuständige Behörde** für derartige Anträge sein.

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 39 FVG i. V. m. § 32 Absatz 5 KStG ist für Anträge von Körperschaften aus der EU/dem EWR das **Bundeszentralamt für Steuern** für die Entlastung von Kapitalertragsteuer bei Streubesitzdividenden zuständig. Nach wie vor ungeklärt ist allerdings die Zuständigkeit für Anträge, die nicht unter § 32 Absatz 5 KStG fallen, vor allem von Körperschaften, die in **Drittstaaten** ansässig sind. Der Bund ist der Auffassung, dass weiterhin die **Finanzämter** im Sinne des § 20 Absatz 3 AO sachlich und örtlich zuständig sind. Der Bundesfinanzhof hat diese Auffassung in seinem Urteil vom 26. Juni 2013 (I R 48/12) bestätigt.

Mit unserem Vorschlag wird durch die Anknüpfung an die Person des Antragstellers erreicht, dass das Bundeszentralamt für Steuern unabhängig von der Anspruchsgrundlage für die Entlastung von Kapitalertragsteuer zuständig ist, wenn die folgenden 3 Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- der Antragsteller ist gemäß § 2 Nummer 1 KStG beschränkt steuerpflichtig,
- der Antragsteller ist Gläubiger für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG, und
- die Körperschaftsteuer ist nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 KStG abgegolten.

VORSCHLAG: Es sollte ein neuer Artikel „Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung“ eingefügt werden. Darin sollte § 5 Absatz 1 Nr. 39 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (FVG) wie folgt geändert werden:

„§ 5 Aufgaben des Bundeszentralamtes für Steuern

(1) Das Bundeszentralamt für Steuern hat unbeschadet des § 4 Absatz 2 und 3 folgende Aufgaben:

(...)

39. die Entlastung von Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 32 Absatz 5 des Körperschaftsteuergesetzes soweit die Voraussetzungen der Nummer 2 nicht vorliegen, die Entlastung von Kapitalertragsteuer in den Fällen, in denen für einen Antragsteller im Sinne des § 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes als Gläubiger für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes die Körperschaftsteuer nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes abgegolten ist. Die Verwaltungskosten sowie sonstige Kosten, die dem Bund durch diese Zuständigkeit entstehen, werden vom Bund und den Ländern je zur Hälfte getragen. Zwischen den einzelnen Ländern werden die Kosten im Sinne des Satzes 2 entsprechend dem in Absatz 2 geregelten Verhältnis aufgeteilt.“

3. Alternative Antragstellung nach §§ 43b bzw. 50d EStG (Artikel 1 § 7 InvStG-E)

In § 7 InvStG-E wird die Erhebung der Kapitalertragsteuern gegenüber Investmentfonds geregelt. § 7 Absatz 1 Satz 2 InvStG-E schließt zwar eine parallele Anwendung von § 44a Absatz 9 Satz 1 EStG (d. h. eine 2/5 Kapitalertragsteuererstattung für beschränkt steuerpflichtige Körperschaften)

aus, allerdings ist unklar, ob eine alternative bzw. parallele (ergänzende) Anwendung von Steuerentlastungen auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) in Verbindung mit § 50d EStG bzw. der Mutter-Tochter-Richtlinie i. V. m. § 43b EStG möglich ist. Aufgrund der Rückerstattungen nach § 50d EStG i. V. m. den einschlägigen DBA für ausländische Investmentfonds ist eine Klärung dieser Frage von großer Bedeutung. Die Anwendung von Steuerentlastungen auf Grund von DBA i. V. m. § 50d EStG bzw. der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie i. V. m. § 43b EStG sollte unseres Erachtens weiterhin möglich sein und im Gesetz entsprechend klargestellt werden. In der Gesetzesbegründung zu § 7 InvStG-E wird ebenfalls auf Steuerentlastungen auf Grund von DBA referenziert.

VORSCHLAG: In § 7 Absatz 1 InvStG-E sollte nach Satz 2 ein neuer Satz 3 angefügt werden:

„³Steuerentlastungen auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) in Verbindung mit § 50d EStG bzw. der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie in Verbindung mit § 43b EStG bleiben davon unberührt möglich.“

4. Spezial-Investmentfonds (Artikel 1 § 26 und § 38 InvStG-E)

a. Grandfathering (§ 26 Nummer 8)

§ 26 InvStG-E definiert Spezial-Investmentfonds. Wir begrüßen, dass unmittelbare und mittelbare Beteiligungen natürlicher Personen über Personengesellschaften, die ihre Spezial-Investmentfondsanteile im Betriebsvermögen halten, nach § 26 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a InvStG-E möglich sind.

Wir bitten Sie jedoch, die in § 26 Absatz 1 Nummer 8 InvStG-E genannte **Übergangsfrist** bei den Beteiligungserwerben zu überdenken. Stichtag für die Übergangsfrist sollte der Tag der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages sein.

Zudem bitten wir die **Bestandsschutzregelung zur Gesamtrechtsnachfolge** nach Satz 4 nicht nur für Buchstabe c, das heißt für die mittelbare Beteiligung von natürlichen Personen an einem Spezial-Investmentfonds vor dem Stichtag, sondern auch für Buchstabe a, d. h. für **natürliche Personen, die ihre Spezial-Investmentanteile im Betriebsvermögen** halten, auszuweiten. Relevant wäre dies insbesondere in den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, in denen es zu einer „Entnahme“ aus dem Betriebsvermögen in das Privatvermögen kommt. Alternativ sollte dem AIF zumindest eine Frist eingeräumt werden.

Der progressive Steuersatz soll auch bei (mittelbarer) Beteiligung von Privatpersonen ab dem 1. Januar 2018 gelten, d. h. letztlich bis zum Ablauf der eingeräumten „Übergangsfristen“. Dies scheint hinsichtlich der laufenden Erträge unproblematisch zu sein. Bei einer auf Grund des Fristablaufs notwendigen Veräußerung/Rückgabe der Anteile könnte dies hingegen zu einer (indirekten und ungewollten) Rückwirkung bei Anlagen nach dem 31. Dezember 2008 führen.

VORSCHLAG: § 26 Nummer 8 sollte wie folgt geändert werden:

„8. ¹An dem Investmentfonds dürfen sich unmittelbar und mittelbar über Personengesellschaften insgesamt nicht mehr als 100 Anleger beteiligen. ²Natürliche Personen dürfen nur beteiligt sein, wenn

- a) die natürlichen Personen ihre Spezial-Investmentanteile im Betriebsvermögen halten,
- b) die Beteiligung natürlicher Personen auf Grund aufsichtsrechtlicher Regelungen erforderlich ist oder
- c) die mittelbare Beteiligung von natürlichen Personen an einem Spezial-Investmentfonds vor dem ... [*einsetzen: Datum der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages*] erworben wurde.

³Der Bestandsschutz nach Satz 2 Buchstabe c ist bei Beteiligungen, die ab dem ... [*einsetzen: Datum der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages ~~der Bundesregierung~~*] erworben wurden, bis zum 1. Januar 2020 und bei Beteiligungen, die vor dem ... [*einsetzen: Datum der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages ~~der Bundesregierung~~*] erworben wurden, bis zum 1. Januar 2030 anzuwenden. ⁴Der Bestandsschutz nach Satz 2 Buchstabe a und c ist auch auf die Gesamtrechtsnachfolger von natürlichen Personen anzuwenden.“

b. Redaktionelle Anpassung des § 26 Nummer 4 Buchstabe h InvStG-E

Die Anlagebestimmungen für Spezial-Investmentfonds werden in § 26 geregelt. Dabei scheint es in der Nummer 4 Buchstabe h zu einer Verschiebung bei den enumerativ aufgelisteten Voraussetzungen bei Investmentanteilen gekommen zu sein. Diese sollte wieder korrigiert werden.

VORSCHLAG: In § 26 Nummer 4 Buchstabe h sollten die Wörter „die die Voraussetzungen der Nummern 2 bis 8 erfüllen“ durch die Wörter „die die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 7 erfüllen“ ersetzt werden.

c. Zahlbarkeitstag als Zuflusszeitpunkt bei Spezial-Investmentfonds (Artikel 1 § 38 InvStG-E)

Grundsätzlich gilt bei Dividenden der Zahlbarkeitstag als Zuflusszeitpunkt. Nach § 30 Absatz 1 i. V. m. § 31 Absatz 1 InvStG-E hat der Entrichtungspflichtige bei Ausübung der Transparenzoption durch den Spezial-Investmentfonds die Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden so zu erheben, als wären sie den Spezial-Investmentfondsanlegern unmittelbar zugeflossen.

Nach § 44 Absatz 2 EStG fließen Dividenden grundsätzlich am sogenannten Zahlbarkeitstag zu. Nur in den Fällen, in denen kein Zahlbarkeitstag bestimmt worden ist, gilt der Tag nach der Hauptversammlung als steuerlicher Zuflusszeitpunkt.

Gemäß § 38 Absatz 2 InvStG-E gelten Dividenden bereits am Tag des Dividendenabschlags als zugeflossen. Dies wäre der Ex-Tag, der **nicht** mit dem Zahlbarkeitstag übereinstimmt. Gerade im Hinblick auf die Einführung eines international üblichen „record dates“ in Deutschland liegen zukünftig 2 Tage zwischen Ex-Tag und Zahlbarkeitstag.

§ 31 Absatz 1 Satz 2 InvStG-E verlangt in Nummer 2 die Angabe des Zuflusszeitpunktes in der Steuerbescheinigung und in Nummer 4 die Angabe der Spezial-Investmentfondsanteile zum Zeitpunkt des Zuflusses.

Fraglich ist daher, ob zukünftig hinsichtlich des Zuflusszeitpunktes unterschieden werden muss, ob eine deutsche Dividende einem „normalen“ Anleger in der Direktanlage zufließt oder einem Spezial-Investmentfondsanleger, dem die Dividende im Rahmen der Transparenzoption zugerechnet wird.

Es wäre systemseitig eine große Herausforderung, wenn in der Direktanlage oder bei Publikumsfonds auf den Zahlbarkeitstag abgestellt werden müsste, bei Spezial-Investmentfondsinvestoren hingegen im Rahmen der Transparenzoption auf den Ex-Tag als steuerlichem Zuflusszeitpunkt. Daher bitten wir um eine Anpassung des § 38 Absatz 2 InvStG-E analog § 44 Absatz 2 EStG.

VORSCHLAG: § 38 Abs. 2 InvStG-E sollte wie folgt angepasst werden:

„(2) Dividenden gelten bereits am Tag des Dividendenabschlages, der im Beschluss als Tag der Auszahlung bestimmt worden ist, als zugeflossen.“

5. Bescheinigungspflichten bei steuerlichen Gestaltungen (Artikel 2 § 5 Absatz 1a InvStG-E) sowie Bußgelder (Artikel 2 § 24 InvStG-E)

Durch die Ergänzung des § 5 Absatz 1a InvStG-E sollen die Berufsträger (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Berufsträger) verpflichtet werden, in der Bescheinigung anzugeben, ob sie Anhaltspunkte für den Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten nach § 42 AO gefunden haben, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Absatz 1 InvStG oder auf den Aktiengewinn nach § 5 Absatz 2 Satz 1 InvStG auswirken kann. § 24 InvStG-E enthält erstmals eine Bußgeldvorschrift für den Fall, dass Berufsträger eine Angabe von (ausländischen) Investmentfonds hierzu vorsätzlich oder leichtfertig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemacht haben. Die Geldbuße kann nach Absatz 2 bis zu 50.000 Euro betragen.

Diese Regelung wird u. E. der Finanzverwaltung kaum dienlich sein, früher entsprechende Steuergestaltungsmodelle zu erkennen und darauf reagieren zu können. Sie führt nur zu mehr Verwaltungsaufwand (Dokumentationen etc.) und zu höheren Kosten (für die Bescheinigungen) für die (ausländischen) Investmentfondsgesellschaften. Zudem wäre sie problematisch hinsichtlich des Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und Steuerberater. Ebenfalls würde sie zu einem mehr an Bürokratie führen, was ja gerade dem angestrebten Ziel der Investmentsteuernovelle durch Streichung von Meldepflichten zuwiderlaufen würde. Ein solcher Ordnungswidrigkeitentatbestand nach § 24 InvStG-E wäre zudem ein Novum mit zahlreichen Folgefragen zum Risikomanagement, Berufsrecht und zur Berufshaftpflichtversicherung.

Darüber hinaus sind noch einige Details unklar, z. B. wie weit die Prüfungspflichten bezüglich solcher Gestaltungsmöglichkeiten gehen sollen.

Eine ähnliche Vorschrift wie § 5 Absatz 1a und § 24 InvStG-E sollte bereits im allgemeinen Steuerrecht mit § 138a AO-E (Anzeigepflicht von Steuergestaltungen) umgesetzt werden. Sie

scheiterte seinerzeit jedoch aufgrund von verfassungsrechtlichen Bedenken, da neben Kritik der Wirtschafts- und Steuerberaterverbände auch der Bundesrat den Gesetzesvorschlag seines Finanzausschusses nicht in seiner endgültigen Stellungnahme mit aufgenommen hatte. Kritisch ist insbesondere das Zuwiderlaufen der Tatsache, nach der jeder Steuerpflichtige seine Angelegenheiten so einrichten kann, dass im gesetzlichen Rahmen möglichst wenig Steuern zu zahlen sind (vgl. hierzu die höchstrichterliche Rechtsprechung des BVerfG). Diese Bedenken gelten u. E. nach wie vor auch für diese Vorschriften. Daher bitten wir Sie, die Vorschriften wieder zu streichen.

VORSCHLAG: Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b (§ 5 Abs. 1a InvStG-E) und Artikel 2 Nummer 9 (§ 24 InvStG-E) sollten gestrichen werden.

6. Pauschalbesteuerung (Artikel 2 § 6 InvStG-E)

a. EU-Investmentfonds und Fonds aus Drittstaaten

§ 6 InvStG regelt generell die pauschale Besteuerung bei fehlender Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen. Zur Abwendung der Pauschalbesteuerung ist es erforderlich, dass der Steuerpflichtige die tatsächlichen Besteuerungsgrundlagen erklärt und deren Richtigkeit nachweist. Fehlt es daran, insbesondere wenn der Steuerpflichtige nur geschätzte Besteuerungsgrundlagen angibt, ist (weiterhin) die Pauschalbesteuerung nach § 6 InvStG anzuwenden.

Zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 9. Oktober 2014 in der Rechtssache C-326/12 (van Caster und van Caster) soll in § 6 InvStG ein neuer Absatz 2 angefügt werden. In diesem soll dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit des Nachweises der tatsächlichen Höhe seiner Einkünfte eingeräumt werden.

Die Möglichkeit des Nachweises wird jedoch bislang lediglich für EU-Investmentfonds eröffnet. Dies regelt bereits ein BMF-Schreiben vom 28. Juli 2015. EU-Investmentfonds sind nach § 1 Absatz 2 Satz 4 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes OGAW oder AIF, die dem Aufsichtsrecht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen. Diese Einschränkung auf EU-Investmentfonds berücksichtigt jedoch **nicht** das jüngste Urteil des Bundesfinanzhofs (VIII-R-27/12) vom 17. November 2015. In diesem Verfahren des Bundesfinanzhofs wurde die Vereinbarkeit der Pauschalbesteuerung gemäß § 6 InvStG mit dem Unionsrecht sowie die Möglichkeit des Nachweises der Besteuerungsgrundlagen des ausländischen Investmentvermögens gemäß § 5 Absatz 1 InvStG für inländischen Anteilscheininhabern eines Investmentfonds mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika (Nicht-EU-Investmentfonds) zur Vermeidung der pauschalen Ermittlung der Kapitalerträge gemäß §§ 2, 6 InvStG geprüft.

Der BFH kommt zu dem Ergebnis, dass § 6 InvStG entgegen der Auffassung des BMF nicht unter die Stillhalteklausele des Art. 64 Abs. 1 AEUV fällt und am Maßstab der Kapitalverkehrsfreiheit (s. Art. 63 AEUV) **auch in Drittstaatenfällen** zu messen ist.

Es wird zudem darauf verwiesen, dass der Gesetzgeber einst als Regelungsziel des § 6 InvStG formuliert hat, bei Auslandsfonds bislang bestehende Benachteiligungen beseitigen zu wollen (BTDrucks 15/1553, S. 69), indem durch die (weitgehende) steuerliche Gleichbehandlung von in- und **(allen)** ausländischen Investmentfonds ausländischen Anbietern von Kapitalanlagen der Zugang zum deutschen Markt erleichtert werden sollte.

Inländischen Anteilsscheininhabern eines Investmentfonds mit Sitz in einem **Drittstaat**, in diesem zu prüfenden Fall in den U.S.A., steht zur Vermeidung der pauschalen Ermittlung der Kapitalerträge gemäß §§ 2 und 6 InvStG **ebenfalls die Möglichkeit offen**, die Besteuerungsgrundlagen des ausländischen Investmentvermögens gemäß § 5 Absatz 1 InvStG nachzuweisen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der inländischen Finanzverwaltung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens mit dem Sitzstaat des Investmentfonds oder aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage ein Auskunftsanspruch gegen die ausländische Finanzverwaltung zusteht, der es ermöglicht, die Angaben des Steuerpflichtigen zu den Besteuerungsgrundlagen des ausländischen Fonds zu verifizieren (s. Rz. 41 und 42 des BFH-Urteils vom 17. November 2015). Dies liegt regelmäßig bei Doppelbesteuerungsabkommen mit einer sogenannten „großen Auskunfts Klausel“ (im Fall des DBA U.S.A. gegeben) vor.

Das Urteil steht somit zusammenfassend dem BMF-Schreiben vom 28. Juli 2015 als auch dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zu § 6 Absatz 2 InvStG entgegen. Zur Umsetzung dieses BFH-Urteils sollte daher eine Änderung des Artikels 2 Nummer 4 zu § 6 InvStG samt Gesetzesbegründung vorgenommen werden, um eine Verletzung der Kapitalverkehrsfreiheit gemäß Art. 63 AEUV zu vermeiden.

b. Geforderte Mindestangaben

In der Gesetzesbegründung zu § 6 Absatz 2 InvStG-E sind die Mindestangaben zu den zu erklärenden Besteuerungsgrundlagen sowie Unterlagen, die vom Finanzamt zur Überprüfung der erklärten Besteuerungsgrundlagen bezogen auf den Investmentfonds angefordert werden können, aufgelistet (s. auch BMF-Schreiben vom 28. Juli 2015). In der Liste der Unterlagen zur Überprüfung der erklärten Besteuerungsgrundlagen durch die Finanzämter bzw. das Bundeszentralamt für Steuern ist auch die **Summen- und Saldenliste** (SuSa) aus der Fondsbuchhaltung enthalten.

Die Herausgabe der SuSa an die Anleger könnte aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht unproblematisch sein, da Anlegerdaten mit herausgegeben werden könnten. Ebenfalls erachten wir den steuerlichen Informationsgehalt bzw. -mehrwert der SuSa als gering. Die steuerlich relevanten Daten ergeben sich maßgeblich aus dem Geschäftsbericht sowie aus der Überleitungsrechnung und nicht aus der SuSa. Ebenfalls erfordert die Gleichbehandlung der Investoren eine Streichung des dritten Gedankenstrichs („eine Summen- und Saldenliste aus der Fondsbuchhaltung“).

Des Weiteren sollte die **englische Sprache** bei Unterlagen der ausländischen Investmentfonds zugelassen werden, was teilweise derzeit schon im Finanzamt Frankfurt oder beim Bundeszentralamt für Steuern gängige Praxis darstellt. Nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Wertpapierprospektgesetz wird die englische Sprache für Wertpapierprospekte bereits jetzt von der BaFin gestattet. Analog dem Wertpapierprospektgesetz sollte dies auch für das Investmentsteuergesetz gelten.

VORSCHLÄGE:

1. **§ 6 Absatz 2 sollte unter Beachtung der aktuellen BFH-Rechtsprechung wie folgt angepasst werden:**

„(2) Abweichend von Absatz 1 ist bei Erträgen ~~aus EU-Investmentfonds~~ § 5 Absatz 1 Satz 2 anzuwenden, wenn der Anleger bis zur Bestandskraft seiner Steuerfestsetzung die Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mit Ausnahme der Buchstaben c und f erklärt und die Richtigkeit der Angaben vollständig nachweist. (...)“

2. In der Begründung zur Änderung des § 6 Absatz 2 InvStG (sowie im BMF-Schreiben) sollte auf die aktuelle BFH-Rechtsprechung eingegangen werden.
3. Die Begründung zur Änderung des § 6 Absatz 2 Satz 2 InvStG (sowie das BMF-Schreiben) sollte(n) zudem wie folgt angepasst werden:

„³(...) können die Finanzämter zur Überprüfung der erklärten Besteuerungsgrundlagen insbesondere folgende Unterlagen (bezogen auf den jeweiligen Investmentfonds) anfordern:

- den zum jeweiligen Geschäftsjahresende gültigen Verkaufsprospekt,
- den zum jeweiligen Geschäftsjahresende gültigen Jahresbericht,
- ~~eine Summen- und Saldenliste aus der Fondsbuchhaltung,~~
- eine Überleitungsrechnung, aus der hervorgeht, wie aus der investmentrechtlichen Rechnungslegung die Besteuerungsgrundlagen nach den Regeln des deutschen Steuerrechtes ermittelt wurden und
- eine Anlage für die Gewinn- und Verlustvorträge bezogen auf die einzelnen Ertragsarten.

⁴Die Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen. ⁵Soweit dies nicht die Amtssprache am Sitz des ausländischen Investmentfonds ist, können die Unterlagen bezogen auf den ausländischen Investmentfonds auch in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache eingereicht werden. ⁶Bei Unterlagen in einer anderen fremder Sprache können die Finanzämter nach § 87 Absatz 2 AO eine Übersetzung verlangen.“

7. Steuerabzug durch depotführende Stellen (Artikel 3 § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 4 EStG-E)

Durch die Ergänzung einer Nummer 4 in § 44 Absatz 1 Satz 4 EStG soll neu geregelt werden, dass das inländische Kreditinstitut oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b EStG, das inländische Wertpapierhandelsunternehmen oder die inländische Wertpapierhandelsbank, das bzw. die die Investmentanteile verwahrt oder verwaltet oder deren Veräußerung durchführt, auszahlende Stelle im Falle der Investmenterträge ist. Die auszahlende Stelle soll nach § 44 Absatz 1 Satz 3 EStG den Steuerabzug vornehmen. Hintergrund ist die Vermeidung von Besteuerungslücken. Das Problem fehlender Liquidität soll durch analoge Anwendung der Vorschriften für Sachausschüttungen gelöst und somit der Steuerabzug bei allen thesaurierenden Publikumsfonds durch die depotführenden Stellen, d. h. die depotführenden Kreditinstitute, vorgenommen werden.

Diese zusätzlichen Anforderungen an die Institute sind in der Praxis kaum umsetzbar und hätten weitgehende Anpassungsmaßnahmen bei den Verarbeitungssystemen der Institute zur Folge. Die Verpflichtung, die erforderlichen Geldmittel für den Steuerabzug anzufordern, stellt sich in der Praxis als schwieriger heraus als von der Finanzverwaltung angedacht. Auch eine Anzeigepflicht an das Betriebsstättenfinanzamt bei fehlenden Geldbeträgen für den Steuerabzug bringt umfangreiche bürokratische Aufgaben für die Institute mit sich. Daher bitten wir Sie, das bewährte Verfahren beizubehalten und weiterhin die Investmentfonds die Liquidität für die Kapitalertragsteuer bereitstellen zu lassen.

VORSCHLAG: § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 4 EStG-E sollte gestrichen werden.

IV. Anmerkungen zu den Neuregelungen zu sogenannten Cum/Cum-Geschäften

In § 36 Abs. 2a EStG-E wird die Einführung einer Mindesthaltefrist als Voraussetzung für die steuerliche Anrechnung der auf Dividenden erhobenen Kapitalertragsteuer zur Umgehung der Dividendenbesteuerung durch sogenannte Cum/Cum-Geschäfte geregelt. Wir können zwar nachvollziehen, dass der Gesetzgeber und die Finanzverwaltungen den Steuermisbrauch bekämpfen wollen, haben jedoch hinsichtlich der vorgelegten Entwurfsfassung des § 36 Abs. 2a EStG die folgenden Bedenken¹:

- Wir haben Bedenken hinsichtlich der **wirksamen Bekämpfung** der kritisierten Gestaltungen. Auch mit dieser Antimissbrauchsregelung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass steuerliche Gestaltungen vorgenommen werden.
- Wir sehen **EU-rechtliche Probleme** mit Blick auf die steuerliche Ungleichbehandlung von in- und ausländischen Anlegern mit unterschiedlichen Anrechnungssätzen.
- Wir haben zudem nachhaltige **Bedenken** hinsichtlich der Aufrechterhaltung der **Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes**. Die Vorschrift führt aufgrund der Verteuerung (durch eine prohibitive Besteuerung) de facto zu einer Einschränkung bei der Refinanzierungsfähigkeit, Liquiditätsbereitstellung und Risikoabsicherung nicht nur bei den Banken. Zudem wird sich im internationalen Vergleich die Wettbewerbsposition deutscher Aktien deutlich verschlechtern. Des Weiteren werden die Aktienanlage und die kapitalmarktorientierte Eigenkapitalfinanzierung uninteressanter.
- Wir sehen die **rasante Geschwindigkeit**, mit der auf die Verabschiedung der vorgelegten Regelungen zu den Cum/Cum-Geschäften gedrungen wird, **mit großer Sorge**. Dies lässt eine gründliche Analyse der Auswirkungen in der Praxis und einen Dialog mit den Verbänden kaum zu. Zudem ergibt sich eine Reihe noch offener Fragestellungen hinsichtlich der Implementierung in der Praxis.

Nach dem Wortlaut wären beispielsweise auch Privatkunden betroffen, bei denen es aufgrund einer Verlustverrechnung nicht zu einem Steuerabzug kommt, bzw. bei denen eine Erstattung

¹ Weitergehende Ausführungen zu unseren Bedenken siehe unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 15. Januar 2016 an das Bundesfinanzministerium, welche auf unserer Website www.vab.de eingestellt ist. Gerne stellen wir Ihnen diese auf Wunsch auch zur Verfügung.

im Rahmen der Veranlagung (durch Verrechnung mit anderen Einkünften) beantragt wird (und die einer eingeschränkten Verlustnutzung nach § 20 EStG unterliegen). Hier stellt sich die Frage, ob diese Fälle nicht per se besser ausgenommen werden sollten, weil diese Anleger zwar auch einen Verlust bei Verkauf der Aktie erleiden könnten, jedoch der eingeschränkten Verlustnutzung nach § 20 EStG unterliegen.

Darüber hinaus führt der derzeitige Wortlaut von § 36 Abs. 2a EStG-E zu Problemen bei Investments über **Personengesellschaften**. Dort ist regelmäßig die Personengesellschaft rechtlicher Eigentümer der Aktien oder Genussrechte, während die Erträge den Gesellschaftern steuerlich zugerechnet werden, so dass diese die auf die Aktien oder Genussrechte einbehaltene Kapitalertragsteuer auf ihre eigene Steuerschuld anrechnen können. Da bei diesen Strukturen der Steuerpflichtige regelmäßig nicht zugleich rechtlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist, wäre eine Anrechnung der Kapitalertragsteuer nach dem derzeitigen Wortlaut von § 36 Abs. 2a EStG-E **niemals** gegeben, da der Steuerpflichtige während der relevanten Fristen – auch wenn es in zeitlicher Nähe zum Dividendenstichtag keinerlei Transaktionen gegeben hat – niemals zugleich rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine gewesen ist (und dies auch gar nicht gewesen sein konnte).

- Große **Bedenken** ergeben sich hinsichtlich der **praktischen Umsetzbarkeit**. Es dürfte in einem Massenverfahren in der Praxis kaum möglich sein, die Einhaltung der 45-Tage-Frist nachzuweisen. Es ist in diesem Zusammenhang auch völlig unklar, ob die 45 Tage durchgängig eingehalten werden müssen oder ob auch Unterbrechungen zulässig sind.

Daher bitten wir um eine Berücksichtigung unseres nachfolgenden Formulierungsvorschlags für eine **Pauschalbesteuerung** (flat tax) in Höhe von 5 %. Er lehnt sich an die Regelung zu den nicht abziehbaren Betriebsausgaben gemäß § 8b Absatz 5 KStG an und wäre international nicht unüblich. Die Einführung dieser Kapitalertragsteuer mit abgeltender Wirkung für alle Anlegergruppen, die Dividenden von girosammelverwahrter Aktien oder Genussscheinen beziehen, könnte eine gestaltungssichere und europarechtlich nicht angreifbare Lösung sein, die sowohl den fiskalischen Belangen als auch den Interessen der Anleger gerecht wird. Der Steuersatz sollte dabei auf maximal 5 % begrenzt sein, um die Anleger, die Unternehmen sind und bei denen es in der Regel zu weiteren steuerlichen Belastungen bei der Ausschüttung an ihre Anteilseigner kommt, nicht zu sehr zu belasten. Für in- und ausländische natürliche Personen bliebe es bei der Abgeltungsteuer i. H. v. 25 %.

Steuerausfälle sind trotz des geringeren Steuersatzes nicht zu erwarten. Zwar würde die Kapitalertragsteuer für Erträge aus girosammelverwahrten Aktien und Genussscheinen deutlich abgesenkt, im Gegensatz zum heutigen System, bei dem die Kapitalertragsteuer lediglich eine Vorauszahlung auf die Steuerschuld darstellt, fände jedoch für den abgesenkten Teil keine Anrechnung mehr statt. Hiervon wären In- und Ausländer (s. unseren Vorschlag zur Ergänzung des § 44a Absatz 9 Satz 4 und 5 EStG-neu) gleichermaßen betroffen, sodass unser Vorschlag höchstwahrscheinlich EU-rechtskonform sein dürfte.

Die **Vorteile** unseres Vorschlages kurz zusammengefasst wären:

- ✓ Eine europarechtlich bedenkliche Diskriminierung von In- und Ausländern wird vermieden.
- ✓ Er ist einfach administrierbar und umsetzbar.
- ✓ Er bietet keine Umgehungsmöglichkeit.
- ✓ Es ist mit keinen Steuermindereinnahmen für den Fiskus zu rechnen.
- ✓ Bankübliche Geschäfte insbesondere zur Besicherung (Risikosteuerung), Bereitstellung von Liquidität oder Refinanzierung der Banken sind nicht in Gefahr.
- ✓ Eine nachhaltige Einschränkung des Finanz- und Kapitalmarktes in Deutschland durch eine prohibitive Besteuerung erfolgt nicht.
- ✓ Eine steuerliche Insellösung in Deutschland, die weltweit einmalig wäre, wird vermieden.

VORSCHLÄGE:

1. § 36 Absatz 2a EStG-E sollte wie folgt gefasst werden:

„(2a) ¹Die Anrechnung der durch Steuerabzug erhobenen Einkommensteuer auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a ist auf vier Fünftel der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer beschränkt. ²Der einbehaltene und abgeführte Solidaritätszuschlag kann vollständig angerechnet werden.“

2. In § 44a Abs. 9 EStG sollten nach Satz 3 die folgenden neuen Sätze 4 und 5 angefügt werden:

„⁴Ist der Gläubiger der Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a eine beschränkt steuerpflichtige Körperschaft im Sinne des § 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes, so werden vier Fünftel der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer erstattet. ⁵Der einbehaltene und abgeführte Solidaritätszuschlag wird vollständig erstattet.“

V. Sonstige Anmerkungen zum InvStRefG

1. Steuerpflicht von Veräußerungsgewinnen auf Streubesitz (§ 8b Absatz 4 KStG-Disk.-E)

Wir begrüßen sehr, dass im Regierungsentwurf die ursprünglich im Diskussionsentwurf vorgesehene Steuerpflicht von Veräußerungsgewinnen auf Streubesitz nach § 8b Absatz 4 KStG-E nicht mehr enthalten ist. Wir bitten Sie, diese in diesem als auch in einem zukünftigen steuerlichen Gesetzesvorhaben **nicht noch einmal aufzugreifen**.

2. Umsatzsteuerfreiheit der Verwaltung von Investmentfonds (Artikel 4 § 4 Nummer 8 Buchstabe h UStG-E)

In § 4 Nummer 8 Buchstabe h UStG wird die umsatzsteuerliche Behandlung der Verwaltung von Investmentfonds behandelt. Wir begrüßen zwar die Beachtung der aktuellen EuGH-Rechtsprechung in Artikel 4, haben jedoch Bedenken was unter „mit diesen [OGAWs] **vergleichbaren** Alternativen Investmentfonds [AIFs]“ genau zu verstehen ist. Zudem wirft die Gesetzesbegründung weitere Fragen auf, etwa was unter einer „vergleichbaren besonderen staatlichen Aufsicht wie die OGAW“, „denselben Anlegerkreis wie die OGAW“ oder „denselben Wettbewerbsbedingungen unterliegen wie OGAW“ konkret zu verstehen ist. Spezial-Investmentfonds unter-



liegen gerade eben nicht den gleichen Wettbewerbsbedingungen wie Publikumsfonds oder sprechen auch nicht denselben Anlegerkreis wie OGAW an. Eine Definition der „**Vergleichbarkeit**“ erachten wir als schwierig, sodass wir Sie um eine Umsetzung des nachfolgenden weitergehenden Konkretisierungsvorschlags bitten. Zudem regen wir eine Erweiterung der Optionsmöglichkeit in § 9 Absatz 1 UStG für die Verwaltung von Investmentfonds nach Buchstabe § 4 Nummer 8 Buchstabe h UStG an.

VORSCHLÄGE:

- **§ 4 Nummer 8 Buchstabe h UStG-E sollte wie folgt angepasst werden:**

„h) die Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs, die Verwaltung von Alternativen Investmentfonds im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs, die Verwaltung von mit diesen vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen Alternativen Investmentfonds im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs und die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes,“.

- **§ 9 Abs. 1 UStG sollte wie folgt angepasst werden:**

„(1) Der Unternehmer kann einen Umsatz, der nach § 4 Nr. 8 Buchstabe a bis h g, Nr. 9 Buchstabe a, Nr. 12, 13 oder 19 steuerfrei ist, als steuerpflichtig behandeln“.

Für Rückfragen sowie ein Gespräch steht Ihnen der Rechtsunterzeichner jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oliver Wagner

Markus Erb